

Satzung

über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Bornhöved (einschließlich des I. Nachtrages)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. Seite 25) in der z. Zt. gültigen Fassung, sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Seite 237) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29. November 1966 wird im Interesse der öffentlichen Ordnung für die Gemeinde Bornhöved folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind durch weiße Straßenschilder mit schwarzer Beschriftung zu kennzeichnen. Die Beschaffung der Straßenschilder, deren Anbringung und Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Die Benennung der Straßen, Wege und Plätze ergibt sich aus dem anliegenden Ortsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Neu geschaffene Straßen, Wege und Plätze werden jeweils durch Beschluss der Gemeindevertretung benannt.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßenschilder an den Gebäuden oder Einfriedigungen und das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtung auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Die bisher offiziell als „Alte Segeberger Landstraße“ benannte Straße (K 50) wird in „Segeberger Landstraße“ umbenannt.

§ 2

Alle Gebäude sind durch Hausnummern zu kennzeichnen.

§ 3

- (1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung das Hausnummernschild an seinem Haus anzubringen, es in lesbarem Zustand zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern. Das gleiche gilt für eine evtl. notwendig werdende Umnummerierung.

§ 4

- (1) Für die Hausnummern sind weiße Schilder mit schwarzer Beschriftung zu verwenden. Diese Schilder müssen bei
 - a) einstelligen Hausnummern 10 cm hoch und 10 cm breit
 - b) zweistelligen Hausnummern 10 cm hoch und 12 cm breit
 - c) dreistelligen Hausnummern 10 cm hoch und 14 cm breit

sein. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft und den Hauseigentümern zugeteilt.

§ 5

Die Nummerierung erfolgt durch das Amt als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

Verpflichtungserklärungen

- (1) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen. Bei Häusern mit Seiteneingang sind sie an der neben dem Zuweg zum Hauseingang straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Häusern mit mehr als 6 m tiefem Vorgarten an der Straße neben dem Grundstückszugang zu befestigen. Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrte Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Bei Zeilenbauten mit einem Vorgarten mit mehr als 6 m Tiefe ist zusätzlich an der Straße neben dem Grundstückseingang eine Tafel mit Angabe der Sammelbezeichnung der Hauseingänge aufzustellen.
- (2) Die Nummernschilder sind an den Häusern 2 bis 2,50 m über der Straße anzubringen. Sie müssen innerhalb eines Monats nach Zustellung befestigt sein.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung gelten die in der Verordnung (Polizeiverordnung) über die öffentliche Ordnung und Reinlichkeit in der Gemeinde Bornhöved vom 02.12.1953 angedrohten Zwangsmittel.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bornhöved, den

Bürgermeister

Geänderte Fassung: Stand 07.10.2002